

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 81 (1930)

**Heft:** 12

**Artikel:** Bericht der Spezialkommission des S.F.D. betreffend Boden- und Bestandesbewertung bei forstlicher Expropriationen

**Autor:** Weber, T.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-768419>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Waldbestände des Entlebuches gehören fast ausnahmslos den Hochwaldformen an. Jahresproduktion circa 50.000 m<sup>3</sup>. Zur Frage der weiteren Ausdehnung des Waldes wird erklärt, daß ein niederschlagsreiches, gebirgiges und von Wildbächen durchfurchtes Land mit vorwiegend ungünstigen Bodenverhältnissen (Sümpfe, Flysch, Rohhumus) eine wesentlich stärkere Bewaldung verlangt als die flachern, wasserwirtschaftlich gesicherten Gebiete des Mittellandes oder des Jura, und doch haben diese, z. B.

Neuenburg . . . . .	31 %
Solothurn . . . . .	37 %
Baselland . . . . .	45 %
Aargau . . . . .	34 %
Schaffhausen . . . . .	40 %

Bewaldung (Entlebuch nur 29 %). Der Referent hofft, daß auch in Zukunft alle in dem Werke der Wiederbewaldung tätigen Kreise durch bereitwillige Mitwirkung und verständnisvolle Unterstützung die Wiederbewaldung unserer Berghänge und damit die Bannlegung unserer Wildbäche ermöglichen.

K.

---

### Bericht der Spezialkommission des S. F. V. betreffend Boden- und Bestandesbewertung bei forstlichen Expropriationen

erstattet vom Präsidenten, Oberforstmeister Th. Weber, Zürich, an der Jahresversammlung in Luzern, vom 14. September 1930.

Anlässlich des Vortragszyklusses an der E. T. H. im März 1928 wurde von Ihnen bestimmt, die am Schlusse meines Referates über die „Bodenbewertung bei forstlichen Expropriationen“ aufgestellten Gesichtspunkte einer Spezialkommission zur weiteren Behandlung und definitiven Antragsstellung an einer nächsten Jahresversammlung des S. F. V. zu überweisen. Die gestützt auf diesen Beschuß vom Ständigen Komitee ernannte Kommission, bestehend aus den Herren Forstinspektor Burri, Forstinspektor Darbellay, Forstmeister von Erlach und dem Sprechenden, war an der letzten Jahresversammlung in Liestal wegen verschiedener unvorhergesehener Umstände noch nicht in der Lage, Ihnen die gewünschten Vorschläge zu unterbreiten; sie wollte vor allem auch zuerst die endgültige Genehmigung des neuen „Bundesgesetzes über die Enteignung“ durch die eidg. Räte abwarten, da dieses speziell für die Bodenbewertung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Nachdem nun das Gesetz am 20. Juni d. J. in beiden Parlamenten angenommen worden ist und demnächst in Kraft treten wird, können wir Ihnen heute Bericht und Antrag stellen.

Die Kommission hat in drei Sitzungen und auf regem Cirkularwege die ihr gestellte Aufgabe behandelt. Dabei hat sie sich aber nicht nur auf die Bodenbewertung, welche allerdings wie gesagt als grundlegendes Element bei Expropriationen in erster Linie in Betracht fällt, beschränkt, sondern es als zweckmäßig erachtet, die Grenzen ihres Mandates etwas weiter zu ziehen und zugleich auch noch die bei Enteignungen in Betracht fallenden Gesichtspunkte über die eigentlichen Bestandes- und Waldwertberechnung in übersichtlicher Zusammenstellung zu verüffentlichen nach folgender Einteilung:

- I. Bodenbewertung.
- II. Forstlicher Zinsfuß.
- III. Bestandes- und Waldwertberechnung.
- IV. Bewertung der Inkonvenienzen.

Dabei waren wir uns aber von allem Anfang an bewußt, Ihnen mit unseren Auffstellungen keineswegs etwas epochemachend Neues bieten zu können, und vollends bildeten wir uns auch nicht ein, als Resultat unserer Beratungen das altehrwürdige, wenn auch nicht ausnahmslos solid fundierte Waldwertberechnungsgebäude der hohen Wissenschaft ins Wanken zu bringen. Solche forstlich-böllschewistischen Ideen, durch welche wir ja das Vertrauen unseres keineswegs umstürzlerisch gesinnten Ständigen Komitees arg mißbraucht und verscherzt hätten, lagen uns fern. Vielmehr faßten wir unsere Aufgabe nur dahin auf, in möglichster Prägnanz allgemeine Leitfäße aufzustellen zum Zwecke zunächst einheitlichen Vorgehens bei Schätzungen, um so häufig die oft peinlichen Discrepanzen in forstlichen Gutachten auszuschalten oder doch auf ein verständliches Maß herabzumindern. Andere Länder haben längst ihre Vorschriften und Normen für Waldschätzungen; bei uns aber existieren solche Instruktionen mit allgemein richtunggebenden Leitsätzen, an die sich die Taxatoren halten könnten, noch nicht.

Unsere rege geführten Kommissionsberatungen ergaben sehr bald, daß wir uns bei der Auffstellung von solchen Gesichtspunkten nicht in Details und fragwürdige theoretische Erörterungen einlassen durften, sondern die Sache nur vom rein praktischen Standpunkt aus zu behandeln hatten, um so ein kurz gefaßtes Bademecum der bei forstlichen Expropriationen in Betracht fallenden Fragen vorlegen zu können. Hätten wir alle unsere Besprechungen und angestellten Rechnungsbeispiele im Drucke festlegen wollen, so wäre ein ziemlich dickelebiges Broschürchen entstanden, an dem niemand von Ihnen Freude gehabt hätte und in welchem das Alpha und Omega forstlicher Weisheit und Vollkommenheit so wenig zu finden gewesen wäre wie in manchem andern Opus, das unsern Bücherschrank zierte.

Die Ihnen zur Beratung unterbreiteten Gesichtspunkte sollen also

nichts anderes sein als ein kurzgefaßtes „Pro Memoria“, eine Richtschnur, mit der wir künftig einen gangbaren Weg vernunftgemäßer und zu verantwortender Boden- und Bestandesbewertung sollten erhalten können, ohne bei unsren Schätzungen jeweilen zu weit auseinanderzugehen. Gewiß, alle von Ihnen, welche schon mit Expropriationen zu tun hatten, werden sich sagen, auch die Spezialkommission hat nicht viel Neues unter der Sonne entdeckt; aber auch diese „Routiniers und Kanonen“ im forstlichen Schätzungswezen werden eine einfache wegleitende Zusammenstellung von grundsätzlichen Gesichtspunkten begrüßen, kann doch das Verlangen danach gerade von dieser Seite. Und vollends die jüngern Kollegen dürfen solche Leitsätze in der Praxis als willkommenen Fingerzeig begrüßen, um in ihrer anfänglichen Unerfahrenheit mit ihren Berechnungen nicht allzusehr nebens Ziel zu schießen.

Niemals wird aber diese einfache Zusammenstellung oder Übersicht von Gesichtspunkten ein Lehrbuch der Waldwertberechnung überflüssig machen können, so wenig als ein bloßes Inhaltsverzeichnis den eigentlichen Text des Buches ersetzten kann. Nein, zur Waldwertberechnung sind gründliche Kenntnisse nötig, welche nur durch ernstes Studium und große Erfahrungen erworben werden können.

Gestatten Sie mir nun nach diesen einleitenden Worten, wie die Sache gemeint ist, vorgängig der Diskussion, zu den vier oben erwähnten Hauptkapiteln noch einige Bemerkungen zu Ihrer Orientierung; ich werde mich dabei der größten Kürze befleischen, um mich bei allfälligen Fragestellungen bei der Behandlung der einzelnen Punkte dann nicht wiederholen zu müssen.

### I. Bodenbewertung.

Die aufgestellten Grundsätze decken sich genau mit meinen Ausführungen und Folgerungen, wie ich sie seinerzeit im Vortragszyklus abgeleitet habe; denn Sie werden mir nicht zumuten, daß ich meine Ansichten etwa wechsle wie ein Chamäleon seine Farbe. Diese Leitsätze dürfen nun wohl insofern als etwas Neues betrachtet werden, als bisher meines Wissens noch nie auf die bei forstlichen Expropriationen gebundene Marschroute bezüglich des Bodenverkehrs- oder Verkaufswertes expressis verbis aufmerksam gemacht worden ist und auch in keinem Lehrbuch, soweit wenigstens unsere schweizerischen Verhältnisse in Betracht kommen, Hinweise darüber enthalten sind.

War der Grundsatz der Enteignung zum vollen Verkehrswert, wie ich in meinem Referate s. B. eingehend ausführte, schon im alten Gesetz vom Jahre 1850 wenigstens dem Sinne nach enthalten und in der Folge durch bundesgerichtliche Urteile erhärtet worden, so ist er nun mit aller Eindeutigkeit erst recht im neuen Bundesgesetze vom 20. Juni 1930 verankert. Nach Art. 19 kommt für die Entschädigung grundsätzlich der volle

Verkehrswert des enteigneten Rechtes in Betracht. Art. 20 bestimmt so dann, daß bei der Ermittlung des Verkehrswertes auch die Möglichkeit einer besseren Verwendung angemessen zu berücksichtigen sei, wobei aber natürlich außer Betracht fallen sollen die durch das Unternehmen des Enteigners entstehenden Werterhöhungen, sowie nach Art. 25 solche Wertsteigerungen, welche vom Abtretenden absichtlich und offenbar nur geschaffen wurden, um höhere Entschädigungen zu erzielen. Über allfälligen Ersatz von Kulturland in natura handelt Art. 8, der sinngemäß auch auf Waldboden bezogen werden kann, um so mehr wenn gemäß Forstgesetz vom Expropriaten Ersatz verlangt wird.

In Anwendung dieser Bestimmungen des neuen Enteignungsgesetzes kommen dann bei der Bestandessberechnung die unter Punkt 1, 2 und 3 für die Bodenbewertung aufgestellten Gesichtspunkte in Betracht, welche in unserer Kommission ungeteilte Zustimmung gefunden haben. Wir könnten in der Tat nicht begreifen, wenn dieselben bei der heutigen Beratung im Prinzip angefochten werden sollten; denn eine reelle, der Wirklichkeit entsprechende Bestandessbewertung ist unseres Erachtens nur möglich unter Beachtung dieser Grundsätze. Es soll nicht mehr vorkommen, wie dies bis anhin ab und zu der Fall war, daß der eine Taxator zur Waldwertberechnung den Quadratmeter Waldboden z. B. mit 15 Rp. veranschlägt, ein anderer aber im gleichen Falle mit 50 Rp. und höher und infolgedessen bei der Anwendung des Kostenwertes auf unmöglich hohe, bei Anwendung des Erwartungswertes aber auf negative Beträge kommt und dann zu gefühlsmäßigen Künsteleien und Düsteleien seine Zuflucht nehmen muß, um schließlich zu einem auch wieder nur dem Gefühl nach annehmbaren Resultat zu gelangen.

Was Punkt 4 anbetrifft, so verweise ich auf die Ausführungen in meinem Referate und wiederhole hier nur nochmals, daß es sich nach meinem Dafürhalten bei Schneisendurchhieben, nachdem für den Waldbestand alle gegenwärtigen und künftigen Entschädigungen bereits berechnet worden sind und der eigentliche Schneisenboden, praktisch besehen, künftig leer bleibt, nur noch um die Verzinsung dieses leeren Bodens, bezw. um die Berechnung des Bodenrentierungswertes handeln kann, aber nicht mehr um die Verzinsung einer mit Waldkulturen oder älteren Beständen bestockten Fläche, d. h. um den Waldrentierungswert. Denn für den Holzbestand ist ja der Waldbesitzer durch die oben angeführten Veranschlagungen bereits vollauf entschädigt worden, und es käme die Berechnung des künftigen Ertragsausfalls nach dem Waldreinertrag oder der Waldrente tatsächlich einer unstatthaften doppelten Entschädigungsberechnung gleich. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn zur Verhütung von Verunfruchtung und Verwildern der Schneise — auf Kosten des Enteigners! — Auspflanzungen gemacht wurden oder wenn natürliche Verjüngung sich einstellt.

## II. Forstlicher Zinsfuß.

Ach ja, der leidige forstliche Zinsfuß, der die Gemüter in Wissenschaft und Praxis schon soviel bewegte! Diese vielumstrittene Frage hat auch uns in der Kommission lange und intensiv beschäftigt, mit dem Resultat, daß sich unsere oft recht animierten Meinungsäußerungen dahin kristallisierten, von der Aufstellung mehr oder weniger zutreffender und sein ausgeflügelter Theorien abzusehen und uns einfach mit der erfahrungsgemäßen Tatsache abzufinden, daß der forstliche Zinsfuß in Unbetacht der langen Verzinsungszeiträume und der sonstigen Eigentümlichkeiten des Forstbetriebes nun einmal etwas niedriger ist als der landesübliche in Handel und Gewerbe. Wenn wir speziell die nach unseren Erfahrungen und angestellten Berechnungen für die Bestandessbewertung angängige Höhe des Zinsfußes je nach Standort mit zwei bis dreieinhalb Prozent veranschlagen, so geschieht dies wieder im Interesse eines möglichst einheitlichen Vorgehens. Wir befinden uns mit unseren Ansätzen übrigens in guter Gesellschaft; denn wenn Sie sich in den Schätzungsinstruktionen anderer Länder umsehen, so werden Sie kaum eines andern belehrt werden. Dabei helfen alle Erwägungen über die Zunahme der Holzpreise im Laufe der Jahrzehnte nichts; denn Hand in Hand mit dieser geht auch die Zunahme des Waldkapitals, und das Ende vom Liede ist immer wieder das gleiche vom niedrigeren forstlichen Zinsfuß. Wir selber predigen übrigens ja jahraus, jahrein, daß der Wert und die Rendite des Waldes sich nicht nur in materieller Beziehung, sondern ebenso sehr in ideeller, in Zahlen aber nicht ausdrückbarer Richtung auswirken.

Wir sind uns auch bewußt, Ihnen bezüglich grundsätzlicher Anwendung des gleichen Zinsfußes bei einem und demselben Waldobjekt, sowie bei der Normierung auf 2—3½ % nichts Neues zu offenbaren; aber ebenso feststehend ist, daß trotzdem in der Praxis je nach persönlicher Einstellung der Taxatoren oft mit zu hohen Zinsfüßen und je nach Umständen ganz willkürlich für das gleiche Objekt sogar mit verschiedenen Zinsansätzen gerechnet wird, wodurch dann eben die unbegreiflichen Wertunterschiede entstehen, welche bei Schätzungscommissionen und Richtern berechtigtes Kopfshütteln verursachen und welche wir künftig durch unsere Leitsätze gerne ausschalten möchten.

## III. Bestandes- und Waldwertberechnung.

Obwohl die hier aufgestellten Grundsätze auch wieder als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so lehrt doch die Erfahrung, daß sehr oft nicht danach gehandelt wird und die einzelnen Methoden ganz wesensfalsch zur Anwendung kommen, indem man z. B. für junge Bestände den Erwartungswert und für ältere Bestände den Kostenwert berechnet. Oder es kommt auch vor, daß für die Ermittlung des Be-

standeskostenwertes nur die Pflanzen- und Kulturkosten, nicht aber auch der Bodenwert bei der Prolongierung in Berechnung gezogen wird oder daß vom richtig berechneten Resultat der Bodenwert nicht in Abzug gebracht ist. Deshalb hielten wir es nicht für überflüssig, bei diesem Anlasse auch die waldrechnerischen Grundsätze der Vollständigkeit halber in aller Kürze ebenfalls in Erinnerung zu bringen.

Viel umstritten ist beim Erwartungswert neben der Höhe des Zinsfußes auch die Frage der Bewertung der künftigen Holzpreise; man kann darüber in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Um die Berechnung auf eine einheitliche Basis zu stellen, haben wir die Gegenwartspreise — unter Ausschluß natürlich von augenblicklichen Konjunkturstörungen — als reellste Grundlage vorgeschlagen. Dabei erachten wir es auch als überflüssig und nicht ratsam, in stehendem Zustande eine allzu weitgehende Sortimentsausscheidung vorzunehmen, weil eine solche mit der Wirklichkeit gewöhnlich doch nicht übereinstimmt und die ganze Berechnung dadurch nur unnötigerweise kompliziert wird.

Was die Kombinierung der Methoden b) und c) betrifft, so wissen wir, daß bei Diskontierung der periodisch eingehenden Nutzungen das Gesamtresultat zwar oft nur wenig abweicht von dem auf eine einheitliche Abtriebszeit berechneten Erwartungswert. Aber solche nach Nutzungsperioden abgestuften Berechnungen geben uns immerhin eine gewisse beruhigende Kontrolle über die Richtigkeit der durchgeführten Schätzung.

Beim Waldrentierungswert kann, Nachhaltigkeit des Betriebes und annähernd normale Bestockung nach Stärkeklassen vorausgesetzt, vom Betriebsganzen auch auf einzelne Parzellen geschlossen werden. Es gilt dies namentlich bei Schneisenauashieben und daran anschließenden Nachbarbeständen in ungleichaltrigen bzw. plenterartig bewirtschafteten Waldungen, worauf auch schon unter Bodenbewertung, Punkt 4, hingewiesen wurde.

Bei dieser Gelegenheit sehe ich mich veranlaßt, auch noch auf eine neuerdings angewendete empirische Methode der Wertberechnung bei Schneisenauashieben aufmerksam zu machen, wonach die Entschädigung einfach nach Erfahrungszahlen und Vergleichszahlen per m<sup>2</sup> Schneisenfläche je nach Lage und Bestand mit 20—80 Rp. eingeschätzt wird. Gewiß ist dieses summarische Verfahren höchst einfach und bequem, entbehrt aber doch im einzelnen Falle vorläufig noch einer zuverlässigen Grundlage. Möglich allerdings, daß später, wenn einmal zahlreiche, genau ermittelte und systematisch zusammengestellte Erfahrungszahlen und Berechnungen nach Alter und Qualität des Bestandes und des Bodens vorliegen, diese Methode wegen ihrer Einfachheit mit Recht bevorzugt wird. Bis dahin wird aber doch jeder Wirtshafter solche per m<sup>2</sup> eingeschätzte Entschädigungen durch genauere Bestandesaufnahmen und Wertberechnungen nach

den Regeln der Waldwertberechnung überprüfen, bevor er sich ausschließlich auf diese Empirik verläßt, und wäre es auch nur, um die Gewißheit zu erlangen, daß er mit seiner gewissenhaft durchgeführten Rechnung zum mindesten nicht ungünstiger abschließt.

#### IV. Bewertung der Inkonvenienzen.

Auch hier sollen die aufgestellten Programmfpunkte in übersichtlicher Zusammenstellung wieder nur ein „Pro Memoria“ für den Taxator sein, wobei wir auf eine reinliche Trennung der zahlenmäßig zu berechnenden „Erschwerung der Wirtschaft“ und der nur gefühlsmäßig schätzbarer „Schädigungen des Nachbarbestandes“ durch Naturereignisse usw. Wert legten. Aber gerade bezüglich der letztern, deren Bewertung immer auf Schwierigkeiten stößt und daher naturgemäß meistens klaffende Unterschiede der einzelnen Taxatoren aufweist, enthält nun das neue Enteignungsgesetz wichtige Bestimmungen, welche künftig eine für Enteigner und Enteigneten weit befriedigendere Erledigung erwarten lassen als bisher. Art. 17 bestimmt nämlich, daß die Entschädigungen, wenn Gesetz und Abrede nichts anderes bestimmen, in Geld, als Kapitalzahlung oder als wiederkehrende Leistung zu entrichten seien, und vollends Art. 41 c enthält die wertvolle ausdrückliche Bestimmung, daß „Entschädigungsfordernngen auch nach Durchführung des Schätzungsverfahrens noch geltend gemacht werden können, wenn eine im Zeitpunkt der Planaufslage nicht oder nicht nach ihrem vollen Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten sich erst beim Bau oder nach Erstellung des Werkes oder als Folge seines Gebrauches einstellt.“ Dies setzt uns also in die Möglichkeit, künftig für allfällige nicht in ihrem Umfange vorauszusehende Schädigungen, wie sie bei Schneisendurchhieben oder zwangswise angegriffenen Bestandesrändern öfters eintreten und soweit sie über die Grenzen der ursprünglich berechneten Entschädigung hinausgehen, gegen eine vom Enteigner abzugebende Verpflichtungserklärung eine entsprechende nachträgliche Entschädigung vorauszubedingen. Durch eine solche Bestimmung wird gewiß sehr viel gewonnen und kann dadurch bei Einschätzung der Inkonvenienzen der weitaus zweifelhafteste Faktor ausgeschaltet werden.

Meine Herren, mit diesen kurzen Ausführungen hoffe ich, Ihnen die Auffassung der Kommission gekennzeichnet zu haben, welche mit ihren Vorschlägen nichts anderes bezweckt, als Ihnen gemäß Ihrem Auftrage die Gesichtspunkte in übersichtlicher Form zur Diskussion zu stellen, wie sie als allgemeine Normen bei forstlichen Expropriationen in Frage kommen. An Ihnen ist es nun, sich dazu zu äußern und sich zu entscheiden, ob Sie dieselben als, wenn auch nicht offiziell verbindliche, so doch als für schweizerische Verhältnisse wegleitende Grundsätze — also gleichsam als interne Nebereinkunft — gutheißen wollen oder nicht.

Damit fände ein altes Postulat des S. F. V. für einmal seine Erledigung; für die Zukunft könnten dann weitere Erfahrungen gesammelt und die heutigen einfachen Leitsätze in zielsicherem Fortschritte ergänzt und zweckentsprechend ausgebaut werden. Bis heute fehlte uns eine solche einheitliche Wegleitung, mit der selbstverständlich nur praktische Ziele verfolgt werden, welche aber anderseits das gründliche Studium der Waldwertberechnungslehre niemals überflüssig machen kann, im Gegen- teil erst recht dazu anregen soll.

---

## Allgemeine Gesichtspunkte zur Boden- und Bestandes- bewertung bei forstlichen Expropriationen

(Diskussionsgrundlage an der Jahresversammlung des S. F. V. vom  
14. September 1930 in Luzern).

### I. Bodenbewertung.

#### A. Methoden:

1. Nach dem Bodenverkaufs- oder = Verkehrswert.
2. Nach dem Ertragswert (Bodenerwartungswert, =rentierungswert, =kostenwert).

#### B. Leitsätze für die Bodenbewertung:

1. Der Waldboden an sich ist im Sinne des neuen „Bundesgesetzes über die Enteignung“ vom 20. Juni 1930, Art. 19, 20 und 25, grundsätzlich nach dem Verkehrswert einzuschätzen.

2. Wo jedoch der Verkehrswert bedeutend höher ist als der noch eine angemessene Verzinsung ermöglichende forstliche Ertragswert, da ist der eigentlichen Waldwertberechnung nicht der Verkehrswert, sondern der standortsgemäße Ertragswert zugrunde zu legen. Zu dem auf diese Weise erhaltenen Rechnungsergebnis ist bei Verkäufen dann noch die Differenz zwischen dem in Rechnung gebrachten Bodenertragswert und dem wirklichen Bodenverkehrswert hinzuzurechnen.

Gestützt auf Erfahrungen und Berechnungen variiert bei uns der Bodenertragswert je nach Bonität, Lage, Höhe und Abfuhrverhältnissen zwischen Fr. 100 und Fr. 1500 pro ha, nur unter ganz ausnahmsweise günstigen Verhältnissen dürfte er auf höchstens Fr. 2000 veranschlagt werden.

3. Wenn eine Ersatzaufforstung verlangt und in der Folge wirklich ausgeführt wird, so hat der Expropriant auch die Differenz zwischen dem Wert des enteigneten und demjenigen des für die Ersatzaufforstung anzukaufenden Bodens zu vergüten, falls letzterer höher ist als derjenige der enteigneten Fläche (Art. 8 des B. G. vom 20. Juni 1930).

4. Bei Leitungsdurchbieben ist für die Berechnung des künftigen Ertragsausfalls auf der servitutsbelasteten Schneisenfläche auf einen